

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
Verordnung (VO) vom 01.11.1997 u. Ergänzende Bestimmungen zur VO (Erl. d. MK v. 06.11.1997)

Ausgangssituation

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist festzustellen, wenn

1. eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung des sozialen Verhaltens
 - a) **bei der Schulanmeldung** bekannt ist oder vermutet wird,
 - b) **während des Schulbesuchs** auffällig wird und das Erreichen der Bildungsziele der betreffenden allgemein bildenden Schule nicht oder nur durch sonderpädagogische Förderung möglich erscheint,
2. eine bereits eingeleitete sonderpädagogische Förderung nicht mehr als ausreichend erscheint.

